

Verbrechen – Rechtfertigungen – Wahnsysteme

Helmut POLLÄHNE

Drei Begriffe, die strafrechtswissenschaftlich Studierende so ziemlich ihr ganzes Studium begleiten und die praktizierenden Juristinnen und Juristen für den Rest ihres Berufslebens. Sie lernen zu differenzieren zwischen

- Ordnungswidrigkeiten, Vergehen und Verbrechen
- Irrtümern, Erlaubnistatbeständen und Entschuldigungsgründen
- Rechtswidrigkeit, Schuld und Gefährlichkeit
- Faktizität und Norm
- objektiven und subjektiven Merkmalen der Tat usw.

und bisweilen wähen sie sich in Anbetracht all der Differenzierungen (noch dazu mit Regeln und Ausnahmen) in einem Wahnsystem, von dem nurmehr infrage steht: Ist es ein offenes oder ein geschlossenes?¹

Vom taktischen Umgang mit der Schuldfähigkeit oder – je nach Perspektive – Schuldunfähigkeit hören sie nichts, außer vielleicht: dass sie das Thema in Prüfungsarbeiten besser umschiffen, zumal ihnen die gutachterlichen Feststellungen, die für die Beurteilung der Schuldfähigkeit von zentraler Bedeutung sein sollen, ohnehin fehlen.

Über den taktischen (oder doch zumindest: instrumentellen) Umgang des Gesetzgebers mit der Schuld – und ihm mal mehr mal weniger getreu folgend der höchstrichterlichen Rechtsprechung – sollten sie einiges gelernt haben: Dass Kinder per se als schuldunfähig gelten, aber doch eigentlich strafunmündig sind, dass die Schuld infolge eines sog. Verbotsirrtums fehlen kann, aber nur wenn jener Irrtum vermeidbar war (was fast nie der Fall ist!), dass die Schuldfähigkeit fehlen kann bei psychisch Kranken, aber nur wenn deshalb auch die Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit fehlte, um nur die einschlägigen Punkte zu nennen.

Was all dies real bedeutet, wie die Strafjustiz und die am Strafverfahren Beteiligten damit umgehen, bleibt ihnen (also den juristisch Auszubildenden) zunächst fremd – ob sie im Rahmen ihres Referendariats mit einschlägigen Fällen konfrontiert werden, obliegt dem Zufallsprinzip, und ob

¹ Dazu auch der Beitrag von *Hoff* in diesem Band auf S. 11.

sie aus dem, was sie ggf. mitkriegen, schlau würden, stände sowieso dahin. Vielleicht hören oder lesen sie etwas von Wahnsystemen – und fühlen sich an ihr Studium erinnert... Wahrscheinlicher ist, dass sie aus den Medien von aufsehenerregenden Fällen erfahren, die sie zum Nachdenken darüber bringen, was sie im Studium gelernt haben über den Sinn der Strafe, über den Unsinn der Schuld, über die Grenzen der Verantwortung und die Grenzenlosigkeit des kriminalrechtlichen Zugriffs.

Der Fall *Breivik* war und ist ein solcher Fall, der Fall *Mollath* wohl auch: Aber es hat zu allen Zeiten und an allen Orten Einzelfälle gegeben, die Gewissheiten infrage stellten und Zweifel nährten. Bezogen auf Deutschland mag es zunächst ausreichen, auf solche Fälle zu verweisen wie *Fritz Haarmann* und *Jürgen Bartsch*.²

Der taktische Umgang kann sich auf Seiten der Justiz und der Strafverfolgungsbehörden manifestieren, er kann in den Medien gepflegt werden und die Akteure von Verteidigungsstrategien umtreiben. Am 7.4.2013 startete im Fernsehen eine Reihe von Verfilmungen unter dem schlichten Titel „*Verbrechen nach Ferdinand von Schirach*“. Fall 1 im ZDF und in dem gleichnamigen Buch des Kollegen lautete schlicht „*Fähner*“ – er verdient hier deshalb Erwähnung, weil bei dem Zuschauer der Eindruck entstehen musste, ein geschickter und taktischer Umgang (insb. der Verteidigung) mit der Schuldfähigkeit könne dazu führen, dass ein Mörder mit drei Jahren offenem Vollzug davonkommt. Im Buch heißt es dazu kurz und bündig: „Der Psychiater bescheinigte Fähner einen ‚Affektstau‘, schuldunfähig sei er nicht gewesen.“³

In den einschlägigen Statistiken ist ein solch taktischer Umfang eher nicht ablesbar, aber auch noch nicht wirklich untersucht worden (was methodisch auch schwierig wäre). Obwohl allgemein behauptet wird, die Anzahl der psychisch kranken Menschen in der Gesellschaft nehme zu, ist dies in der Anwendung der §§ 20, 21 StGB durch die Justiz nicht ablesbar – eher wird ein Rückgang belegt, was aber ebenfalls nicht gesichert ist. Das könnte verschiedene Gründe haben: Vielleicht nimmt die Zahl der psychisch Kran-

² Zum Fall „Haarmann“ *Lessing* 1925; zum Fall „Bartsch“ u.a. *Moor* 1972 und 1991 sowie *Meinhof* 1980.

³ v. *Schirach* 2009, 16, dazu auch <http://www.lto.de/recht/feuilleton/f/zdf-krimi-schirach-verbrehen/>.

ken gar nicht zu, jedenfalls nicht vor Gericht, oder aber die Zunahme psychischer Krankheiten führt nicht etwa zu mehr Straftaten dieser Menschen.

Was aber auffällt, und dies sei einmal illustriert am Beispiel der Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2010: Dei von vier als schuldunfähig Abgeurteilten, also im Übrigen Freigesprochenen, landen im psychiatrischen Maßregelvollzug gem. § 63 StGB – immerhin gut 17% kommen ohne Unterbringung davon. Betrachtet man allerdings isoliert die Zahlen für die Tötungsdelikte, wo für das Jahr 2010 immerhin 108 Freisprüche gem. § 20 StGB verzeichnet sind, dann ist die Quote derjenigen, die ohne Unterbringung davonkommen, auf 1,85 % geschrumpft (das waren in jenem Jahr genau 2 Abgeurteilte). Demgegenüber steigt im Deliktsbereich gemeingefährliche Straftaten, also insbesondere bei Brandstiftungen, die Quote der Freisprüche ohne Unterbringung auf 34% – zumindest deliktsbezogen drängt sich der Verdacht auf, dass mit § 20 StGB jedenfalls im Hinblick auf § 63 StGB taktisch umgegangen wird.

Ungeachtet dessen ist zu beobachten, dass die Zahl der Unterbringungen und der Untergebrachten im Maßregelvollzug gem. § 63 StGB beständig zunimmt, und das in den letzten Jahren verstärkt im Diagnosebereich Schizophrenie (und hierbei zumeist in Verbindung mit § 20 StGB).⁴

Pflegt die Rechtsprechung denn ausweislich einer Bilanz von Einzelfällen einen taktischen Umgang mit der Schuldfähigkeit? Eine *juris*-Analyse der BGH-Revisionsrechtsprechung des Jahres 2012 ergab immerhin, dass von 25 Entscheidungen, in denen es auch um Schuldfähigkeit ging, immerhin in 10 Fällen (also 40%) Unterbringungen gemäß § 63 StGB in Verbindung mit § 20 StGB aufgehoben wurden, und nur in zwei Fällen wurde auf Betreiben der Staatsanwaltschaft ein Freispruch aufgehoben, weil keine Unterbringung gem. § 63 StGB erfolgt war; drei Urteile wurden aufgehoben, weil § 20 StGB zu Unrecht verneint worden war, ohne dass es dabei um eine Unterbringung ging. Taktischer Umgang?

Warum wurde das Thema trotzdem – oder gerade deshalb – zum Gegenstand des diesjährigen Symposiums gemacht? Weil es lohnt, sich anlässlich spektakulärer Einzelfälle – wie gerade auch im Fall *Breivik* – inter-

⁴ Vgl. auch *Heinz* 2011 sowie *Konrad/Rasch* 2014, 257 ff.

disziplinar auszutauschen, um das Selbstverständnis der beteiligten Disziplinen auf die Probe zu stellen, etwa um zu klären, ob *Anders Breivik* auch uns herausfordert:⁵

- Kann es richtig sein, dass ein Herr *Breivik* selbst darüber entscheidet, ob er schuldfähig ist resp. sein will oder nicht – und wenn nicht: sollte dann richtig sein, dass es unbeachtlich ist, was der Angeklagte will?
- Ist es hinzunehmen, dass über die Frage seiner Schuldfähigkeit (und daran anknüpfend – wenn nicht gar vorgelagert – die Frage: Gefängnis oder Psychiatrie) öffentlich diskutiert wird und dass Abstimmungen darüber stattfinden, welcher Gutachter ‚Recht‘ hat?⁶
- Können wir mit einer Justiz leben, deren Ergebnisse (etwa in puncto Schuldfähigkeit) davon abhängen, welche Gutachter zu Rate gezogen werden, und/oder die gar ein weiteres Gutachten einholt, wenn das Ergebnis des ersteren nicht passt (ein Eindruck, der in Norwegen entstehen konnte)?⁷
- Wie soll der Vollzug damit umgehen, dass bisweilen – so wird berichtet resp. beklagt – ‚verrückte‘ Verbrecher im Gefängnis landen und ‚normale‘ Kriminelle in der Psychiatrie?⁸

Über die politische Instrumentalisierung der Psychiatrie wissen wir einiges aus der deutschen Geschichte und aus dem sog. Ausland – es lohnt sich aber auch insoweit, hier und jetzt vor der eigenen Tür zu kehren: Wir hören von dem Vorhaben, missliebige Steuerfahnder in Hessen psychiatrisch als paranoid kaltzustellen;⁹ wir erfahren einiges über den Fall *Gustl Mollath*, das uns zunächst zweifeln lässt¹⁰; wir lesen von dem Unterfangen, *Ulrike Meinhof* noch zu Lebzeiten zwangsbegutachten zu lassen und postmortal ihr Gehirn

⁵ Dazu auch *Nedopil* in diesem Band auf S. 31.

⁶ Am 18.8.2012 veröffentlichte die norwegische Zeitung „Verdens Gang“ die Ergebnisse einer Umfrage unter 66 Psychiatern und Psychologen, derzufolge nur 14% für Unzurechnungsfähigkeit votierten (vgl.

http://de.wikipedia.org/wiki/Anders_Behring_Breivik#Weitere_Stellungnahmen).

⁷ Dazu u.a. *Tondorf/Tondorf* 2011.

⁸ Vgl. auch *Konrad/Rasch* 2014, 29 ff., 432 ff.

⁹ <http://de.wikipedia.org/wiki/Steuerfahnder-Aff%C3%A4re> und <http://www.fr-online.de/steuerfahnder-affaere/1477340,1477340.html>.

¹⁰ Dazu u.a. *Prantl* 2013, *Paeffgen* 2013, 267 f. und *Hauer* 2013.

zur Analyse freizugeben¹¹: Nur Einzelfälle, die nichts miteinander zu tun haben – oder Spitzen ein und desselben Eisberges?

Die uns – ob als Juristen, Psychiater oder Psychologen – seit mehreren Jahrzehnten so vertrauten §§ 20, 21 StGB verdienen eine erneute Begutachtung: Nicht nur wegen weiterer Belege zu alten Erkenntnissen über die Anwendungs- und Begutachtungspraxis,¹² sondern auch wegen aktueller Anstöße aus den Rechtswissenschaften zur Vereinbarkeit jener Strafbarkeitsgrundlagen mit dem Bestimmtheitsgebot¹³ und wegen einer Irritation, die das UN-Menschenrechts-Kommissariats aus Anlass des Inkrafttretens der UN-Behindertenrechtskonvention ausgelöst hat: Sollte § 20 StGB gar konventionswidrig sein?¹⁴ Die wiederbelebte Debatte über die (überfällige) Reform des § 63 StGB¹⁵ sollte die Unsicherheitszonen des Schuldstrafrechts¹⁶ nicht ausblenden.

Literatur:

Albrecht P-A (1993) Unsicherheitszonen des Schuldstrafrechts. GA 193-217
Hauser J (2013) Der Fall Mollath – Weil nicht sein kann, was nicht sein darf. NJ 456-460

Heinz W (2011) Wie weiland Phönix aus der Asche – die Renaissance der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung in rechtstatsächlicher Betrachtung. R&P 63-78

Konrad N & Rasch W (2014) Forensische Psychiatrie. 4. Aufl. Stuttgart
Lessing Th (1925) Haarmann. Die Geschichte eines Werwolfs. Berlin

¹¹ S. *Böllinger* in diesem Band auf S. 47.

¹² Dazu u.a. *Schnoor* 2009 m.w.N.

¹³ Dazu *Schiemann* in diesem Band auf S. 101.

¹⁴ Dazu *Pollähne* in diesem Band auf S. 71.

¹⁵ Dies wird auch das Thema des 43. Symposiums in Maria Laach 2014 sein: „Forensische Psychiatrie – selbst ein Behandlungsfall? Alternativen zum Maßregelvollzug (§ 63 StGB) zwischen Reform und Abschaffung“.

¹⁶ *Albrecht* 1993.

- Meinhof U-M (1980) Jürgen Bartsch und die Gesellschaft. In: dies., Die Würde des Menschen ist antastbar. Aufsätze und Polemiken. Berlin 112-116
- Moor P (1972) Das Selbstporträt des Jürgen Bartsch. Frankfurt/M.
- Moor P (1991) Opfer und Täter: Das Selbstbildnis eines Kindermörders in Briefen. Reinbek
- Paeffgen H-U (2013) Schulterschuß-Effekte – wohin man blickt. GA 253-170
- Prantl H (2013) Der Fall Gustl Mollath: Eine Justiz zum Fürchten? DRiZ 20
- v. Schirach F (2009) Verbrechen. München
- Schnoor K (2009) Beurteilung der Schuldfähigkeit. Eine empirische Untersuchung zum Umgang der Justiz mit Sachverständigen. Bonn
- Tondorf G & Tondorf B (2011) Psychologische und psychiatrische Sachverständige im Strafverfahren. 3. Aufl. Heidelberg